

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
LandesamtsdirektionZahl: LAD-1369/25-1985

Eisenstadt, am 25. 9. 1985

Entwurf einer Hydrographiegesetz-  
Novelle 1985; Stellungnahme.Telefon (02682)-600  
Klappe 285 Durchwahl

zu Zahl: 11.391/04-I 1/85

An das  
Bundesministerium für Land- und ForstwirtschaftStubenring 1  
1012 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird, wird seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

Aus hydrographischer Sicht ist der vorliegende Gesetzesentwurf grundsätzlich zu begrüßen.

Die vorgesehene Erweiterung der Beobachtungsnetze sowie der Ausbau und die Verbesserung der Meßstellen wird eine Personalaufstockung in den hydrographischen Landesdienststellen erforderlich machen.

Hinsichtlich der Kostentragung ist zu bemerken, daß das Land auf Grund des § 10 des Hydrographiegesetzes einen veritablen finanziellen Beitrag zur Verwirklichung der gesetzlich normierten Aufgaben leistet, indem es den Aufwand für das Beobachtungspersonal zu einem Dritteln und den

Instandhaltungs- und Betriebsaufwand der gewässerkundlichen Einrichtungen zur Gänze trägt.

Diese Kostenfaktoren werden durch die geplante Neuregelung beträchtlich gesteigert. Die damit verbundene erhöhte Inanspruchnahme der Landesfinanzen stellt eine ins Gewicht fallende Änderung des durch den Finanzausgleich festgelegten status quo dar und kann daher nicht ohne weiteres Zustimmung finden.

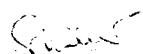
Durch die Erlassung einer Gesetzesänderung während einer Finanzausgleichsperiode wird hier vom Bund das bestehende Finanzausgleichsgefüge geändert, ohne den Ländern eine Mitsprachemöglichkeit eingeräumt zu haben. Es wird daher auf die Bestimmung des § 5 Finanzausgleichsgesetz 1985 aufmerksam gemacht, wonach den Bund die Verpflichtung trifft, vor der Verwirklichung der im Gegenstand geplanten Maßnahmen Verhandlungen mit den Ländern zu führen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 25. 9. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Sindet*